

Bescheid

I. Spruch

Gemäß § 7 Abs 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. idF BGBl. I Nr. 136/2001, wird über Antrag der Privatrado Wörthersee GmbH (FN 160281 h beim Landesgericht Klagenfurt), Suppanstraße 69, 9020 Klagenfurt, vertreten durch die Burger-Scheidlin Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Villacher Straße 1A/14, 9020 Klagenfurt, festgestellt, dass auch nach Abtretung von 100% der Geschäftsanteile der Privatrado Wörthersee GmbH durch Dr. Günther Pöschl (geboren am 16.07.1955) an die AV Audiovisuelle Beteiligung St. Josef GmbH (FN 192323 d beim Landesgericht Klagenfurt), Völkermarkterring 25, 9020 Klagenfurt, den Bestimmungen des § 5 Abs 2 sowie der §§ 7 bis 9 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. idF BGBl. I Nr. 136/2001, entsprochen wird.

II. Begründung

Mit am 13.02.2002 bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangtem Schriftsatz beantragte die Privatrado Wörthersee GmbH, die KommAustria möge gemäß § 7 Abs 6 PrR-G feststellen, dass unter den geänderten Verhältnissen nach Durchführung des Abtretungsvorganges den Bestimmungen des § 5 Abs 2 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen werde.

Begründend führte die Privatrado Wörthersee GmbH aus, dass der zum gegenwärtigen Zeitpunkt alleinige Gesellschafter, Dr. Günther Pöschl, beabsichtige, seine Geschäftsanteile an die AV Audiovisuelle Beteiligung St. Josef GmbH (FN 192323 d) abzutreten, welche sodann alleinige Gesellschafterin sein solle.

Weiters wurde von der Privatrado Wörthersee GmbH in diesem Antrag vorgebracht, dass den Bestimmungen des § 5 Abs 2 PrR-G entsprochen sei.

Die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 7 PrR-G ergebe sich aus den beiliegenden Firmenbuchauszügen und dem Gesellschaftsvertrag.

Die AV Audiovisuelle Beteiligung St. Josef GmbH habe eine im Sinne des Gesetzes relevante Beteiligung an der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH (FN 86488 p), welche sie zwischenzeitig an die Styria Medien AG abgetreten habe, gehabt, sodass nunmehr von der AV Audiovisuelle Beteiligung St. Josef GmbH keinerlei relevante Beteiligungen an Medieninhabern gegeben seien. Es seien somit auch die Voraussetzungen nach § 9 PrR-G gegeben.

Mit ergänzendem Schriftsatz vom 05.04.2002 (am 08.04.2002 bei der KommAustria eingelangt) gab die Privatrado Wörthersee GmbH die Mitglieder und die Vereinsorgane des St. Josef Vereins, welcher Alleineigentümer der AV Audiovisuelle Beteiligung St. Josef GmbH ist, bekannt.

Es steht folgender Sachverhalt fest:

Der Privatrado Wörthersee GmbH wurde mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 12.02.1997, GZ 611.211/21-RRB/97, geändert durch den Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, GZ 611.211/4-PRB/99, die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ vom 1. April 1998 bis 31. März 2005 erteilt.

Mit dem Bundesgesetz zur Änderung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. I 160/1999, wurde die Zulassungsdauer für Hörfunkveranstalter generell auf 10 Jahre angehoben.

Gesellschafter der Privatrado Wörthersee GmbH ist – zum Zeitpunkt der Antragstellung – Dr. Günther Pöschl mit einem Geschäftsanteil vom 100%.

Die AV Audiovisuelle Beteiligung St. Josef GmbH ist eine zu 192323 d beim Landesgericht Klagenfurt eingetragene Gesellschaft mit Beschränkter Haftung mit Sitz in Klagenfurt und einem zur Gänze einbezahltem Stammkapital in der Höhe von € 35.000,-. Alleingesellschafter der AV Audiovisuelle Beteiligung St. Josef GmbH ist der Verein St. Josef.

Die AV Audiovisuelle Beteiligung St. Josef GmbH ist mit 20% der Geschäftsanteile an der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH (FN 58701 a beim LG für ZRS Graz), welcher mit Bescheid der Regionalradiobehörde vom 25.01.1995, GZ 611.160/1-RRB/95, eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Steiermark“ erteilt wurde, beteiligt. Das Versorgungsgebiet „Steiermark“ und das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ überschneiden einander nicht.

Weiters ist die AV Audiovisuelle Beteiligung St. Josef GmbH mit 64% der Geschäftsanteile an der KT1 Privatfernsehen GmbH (FN 215275 g beim LG Klagenfurt), welche ein Kabelrundfunkveranstalter in Klagenfurt ist, beteiligt.

Mit Abtretungsvertrag vom 22.10.2001 hat die AV Audiovisuelle Beteiligung St. Josef GmbH ihre Anteile an der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH an die Styria Medien AG übertragen. Diese Übertragung wurde der KommAustria mit Schreiben vom 11.12.2001 gemäß § 7 Abs 5 PrR-G mitgeteilt.

Beweiswürdigung

Die Sachverhaltsfeststellungen ergeben sich aus den zitierten Akten der Regionalradiobehörde, der Privatrundfunkbehörde und der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde und dem eingebrachten Antrag der Privatrado Wörthersee GmbH sowie hinsichtlich der nicht von der Privatrado Wörthersee GmbH in ihrem Antrag offen gelegten Beteiligungen der AV Audiovisuelle Beteiligung St. Josef GmbH an den Medienunternehmen Antenne Steiermark Regionalradio GmbH und KT1 Privatfernsehen GmbH aus dem offenen Firmenbuch.

Rechtlich folgt daraus:

Auch nach der in Aussicht genommenen Übertragung von 100% der Geschäftsanteile an der Privatradio Wörthersee GmbH von Dr. Günther Pöschl an die AV Audiovisuelle Beteiligung St. Josef GmbH entsprechen die Eigentumsverhältnisse an der Privatradio Wörthersee GmbH weiterhin den Voraussetzungen nach § 5 Abs 2 und §§ 7 bis 9 PrR-G.

Insbesondere liegt keine dem § 9 Abs. 3 PrR-G widersprechende Mehrfachversorgung vor, und es ist auch nicht eine Person oder Personengesellschaft Inhaber von Zulassungen deren Versorgungsgebiete einander überschneiden bzw. sind solche Versorgungsgebiete nicht einer Person oder Personengesellschaft iSd § 9 Abs. 1 PrR-G zuzurechnen, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 144/2001 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 144/2001 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 11. April 2002

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Hans Peter Lehofer
Behördenleiter